

2010/Nr. 62 vom 31. August 2010

Der Senat hat am 26. August 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**184. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrated Management Systems MBA/ Integrierte Managementsysteme MBA“ der Donau-Universität Krems
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**185. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ der Donau-Universität Krems
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Entertainment (Certified Program)“
(Department für Bildwissenschaften)**

**187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interactive Entertainment (Certified Program)“
(Department für Bildwissenschaften)**

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interactive Entertainment (Certified Program)“

**189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in)
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**190. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in)
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

191. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in)

**192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**193. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

194. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“

**195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education and Development“
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**196. Einrichtung des Universitätslehrganges Higher Education and Development“
(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**197. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“
(Department für Arts und Management)**

**198. Einrichtung des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“
(Department für Arts und Management)**

**199. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**200. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems
(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

201. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Aviation Management Program“

184. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1 Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der integrierten Managementsysteme zu vermitteln. Dabei werden die Themen Business Excellence, Management Strategy und Organizational Design fokussiert. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Die Studierenden gewinnen ein fundiertes Verständnis dafür, wie bei der Integration von Managementsystemen durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen - im Gegensatz zu einzelnen, isolierten Managementsystemen - ein schlankeres, effizienteres und effektiveres Management ermöglicht wird.

Beim Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der integrierten Managementsysteme. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, sodass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

Der Universitätslehrgang wird vom Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement gemeinsam mit dem Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften - Business School Krems – angeboten.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

(2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

§ 6 Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 8 Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ besteht aus den Basisfächern, den Vertiefungsfächern, den Wahlfächern sowie dem Seminar zur Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer sind 4 Fächer zu absolvieren – jeweils im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten: das Fach „Learning Environment Systems“ und mindestens zwei Fächer aus e) bis j) sowie ein weiteres Fach.
- Die beiden Vertiefungsfächer sind zu absolvieren – jeweils im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind 4 Fächer zu absolvieren - jeweils im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten.
- Das Seminar zur Master Thesis ist vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren - im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten.

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Work-load
BASISFÄCHER (4 FÄCHER VERPFLICHTEND)				
a) Learning Environment Systems	40	7	28	700
b) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
c) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
d) Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
e) General Management	40	7		
f) Applied Controlling & Corporate Financial Management / Unternehmensfinanzierung	40	7		
g) Strategisches Management	40	7		
h) Volkswirtschaftslehre und Statistik für ManagerInnen	40	7		
i) Human Ressource Management	40	7		
j) International Business	40	7		
VERTIEFUNGSFÄCHER (PFLICHTFÄCHER)				
k) Integrierte Managementsysteme	40	7	14	350
l) Strategic Management for Organization Design	40	7		
WAHLFÄCHER (4 FÄCHER VERPFLICHTEND) *				
a) Change Management	40	7	28	700
b) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
c) Innovationsmanagement	40	7		
d) Lean Operations Management	40	7		
e) Projektmanagement	40	7		
f) Prozessmanagement	40	7		
g) Qualitätsmanagement	40	7		
h) Risk Management	40	7		
i) Informationsmanagement	40	7		
j) Verbesserungsmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
l) Aktuelle Themen der Business Excellence	40	7		
SEMINAR ZUR MASTER THESIS	16	4	4	100
MASTER THESIS		16	16	400
GESAMT			90	2250

- (2) Für Studierende, die aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation zum Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ zugelassen wurden, ist das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Basisfach) verpflichtend.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei über eine Lernplattform begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Lehrveranstaltungen orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf einer Lehrveranstaltung besteht prototypisch aus einem online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Vorbereitungsaufgaben dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in Lerngruppen, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während der Präsenzzeiten, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen, der Erstellung eines eigenen „Lernproduktes“ sowie der Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Die studentische Workload beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) 4 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
 - b) 2 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung aus den Vertiefungsfächern
 - c) 4 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
 - d) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
 - e) einer schriftlichen Arbeit („Master Thesis“)
- (3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsführung beauftragt.

(5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Change Management MSc / Veränderungsmanagement MSc, Information Science MSc / Informationswissenschaft MSc, Innovationsmanagement MSc, International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc, International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc, Lean Operations Management MSc, Prozessmanagement MSc, Qualitätsmanagement MSc, Risk Management MSc / Risikomanagement MSc, Strategisches Informationsmanagement MSc, Wissensmanagement MSc und Professional MSc.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

185. Einrichtung des Universitätslehrganges „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Integrated Management Systems MBA / Integrierte Managementsysteme MBA“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement.

186. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Interactive Entertainment (Certified Program)“ (Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Personen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im strategischen Management von Projekten und Unternehmen aus der Games bzw. Interactive Entertainment Industrie auseinandersetzen wollen. Dabei werden die Studierenden neben klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten auch mit aktuellen medientheoretischen Konzepten vertraut gemacht.
- (2) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der einerseits die Betrachtung des Themas Interactive Entertainment aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze und andererseits die Befähigung zur Entwicklung zukunftsorientierter Geschäftsstrategien ermöglicht.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium geführt werden. Der Lehrgang kann teilweise oder vollständig in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante und in der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Hochschulreife und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
- (2) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Art	UE	SS	ECTS	Workload*
1. Strategic Management in the Interactive Entertainment Industry	SE	28	2	4	100
2. Managerial Economics in the Interactive Entertainment Industry	SE	28	2	4	100
3. Management of Game Projects	SE	28	2	4	100
4. Game Quality Assurance	SE	28	2	4	100
5. Media Studies	SE	28	2	4	100
6. Game Studies	SE	28	2	4	100
7. Managerial Game Design	SE	28	2	4	100
8. Advanced Topics in Interactive Entertainment	SE	28	2	4	100
Gesamt		224	16	32	800

* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, Konzeption und Durchführung eigener Praxisprojekte, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Gesamtprüfung über die Fächer 1-4 und einer Gesamtprüfung über die Fächer 5-8.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Interactive Entertainment (Certified Program)“ (Department für Bildwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Interactive Entertainment (Certified Programm)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bildwissenschaften eingerichtet.

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Interactive Entertainment (Certified Program)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Interactive Entertainment (Certified Program)“ wird mit € 8.300,-- festgelegt.

189. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in) (Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ trägt der Professionalisierung von Bildungs- und BerufsberaterInnen Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Lehrganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen zu erfassen, auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Bildungs- und BerufsberaterInnen im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz), die mindestens 500 Stunden Beratungserfahrung in Gruppen- oder Einzelberatung mitbringen. Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen, die verwandte Ausbildungen abgeschlossen haben (z.B. Coaching-Ausbildung) und die sich als Bildungs- und BerufsberaterInnen zertifizieren lassen möchten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS. Dies inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit (Projektarbeit) im Ausmaß von 10 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

- (1) über die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung verfügen
- (2) eine mindestens 5-jährige einschlägige Berufserfahrung und/oder die Absolvierung relevanter einschlägiger Weiterbildung vorzuweisen haben.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Studiengang gliedert sich in vier Fächer (= Kompetenzfelder). Insgesamt sind Lernergebnisse im Ausmaß von 60 ECTS vorzuweisen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	Workload
Berufsfeldkompetenz		15	375
	Arbeitsmarktdynamik	5	125
	Grundlagen von Counseling in der Berufswelt	5	125
	Aus- und Weiterbildungsportfolios	5	125
Beratungskompetenz		20	500
	Kommunikation und Konfliktmanagement	4	100
	Coaching	4	100
	Assessment	4	100
	Professionelle Steuerung von Arbeitsvermittlungsprozessen	4	100
	Berufsethik	4	100
Sozial- und Selbstkompetenz		10	250
	Zeitmanagement	3	75
	Stressmanagement	3	75
	Selbstgesteuertes Lernen	4	100

Methodenkompetenz		5	125
	IKT-Forschungstools	2	50
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	75
Projektarbeit		10	250
		60	1500

* 1 ECTS = 25 Std. Workload

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ schließt mit der positiven Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Projektarbeit) sowie vier Fachprüfungen ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages über die gemeinsame Durchführung des Universitätslehrganges bei dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n erbracht wurden, sind anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Bildungs- und Berufsberatung“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

190. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in) (Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in) und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement.

191. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademischer Experte/in) wird mit € 4.350,-- festgelegt.

192. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“ (Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der universitäre Studiengang „Bildungs- und Berufsberatung“ trägt der Professionalisierung der Bildungs- und Berufsberatung Rechnung. Es ist das besondere Ziel dieses Studienganges, die Kompetenz der TeilnehmerInnen auf wissenschaftlicher Grundlage berufsfeldbezogen zu erfassen, auszubauen und zu ihrer fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung beizutragen. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich der Bildungs- und Berufsberatung ermöglichen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Bildungs- und BerufsberaterInnen im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz), die mindestens 500 Stunden Beratungserfahrung in Gruppen- oder Einzelberatung mitbringen. Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen, die verwandte Ausbildungen abgeschlossen haben (z.B. Coaching-Ausbildung) und die sich als Bildungs- und BerufsberaterInnen zertifizieren lassen möchten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist von der Führung des Departments „Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r MitarbeiterIn zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester mit 90 ECTS. Dies inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit („Master Thesis“) im Ausmaß von 20 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden können alle BewerberInnen, die

(1) über einen international anerkannten ersten akademischen Studienabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule verfügen

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm gliedert sich in vier Kompetenzfelder. Insgesamt sind Lernergebnisse im Ausmaß von 90 ECTS vorzuweisen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	ECTS	Workload
Berufsfeldkompetenz		15	375
	Arbeitsmarktdynamik und Berufswelt	5	125
	Aus- und Weiterbildungsportfolios	5	125
	Grundlagen von Counseling in der Berufswelt	5	125
Internationale Aspekte		3	75
	Bildungs- und Berufsberatung im internationalen Kontext	3	75
Beratungskompetenz		20	500
	Kommunikation und Konfliktmanagement	4	100
	Coaching	4	100
	Assessment	4	100
	Professionelle Steuerung von Arbeitsvermittlungsprozessen	4	100
	Berufsethik	4	100

Sozial- und Selbstkompetenz		10	250
	Zeitmanagement	3	75
	Stressmanagement	3	75
	Selbstgesteuertes Lernen	4	100
Methodenkompetenz		5	125
	IKT- Forschungstools	2	50
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3	75
Organisationsentwicklung		4	100
	Lernmanagement in Institutionen, Organisationsentwicklung	4	100
Wissensmanagement		3	75
	Grundlagen des Wissens- und Informationsmanagements	3	75
Projektarbeit		10	250
Master Thesis		20	500
		90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ schließt mit der positiven Beurteilung der Projektarbeit, der positiven Beurteilung und Defensio der schriftlichen Arbeit („Master Thesis“) sowie der sieben Fachprüfungen ab.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen, die aufgrund eines Kooperationsvertrages über die gemeinsame Durchführung des Universitätslehrganges bei dem/den jeweiligen Kooperationspartner/n erbracht wurden, sind anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Bildungs- und Berufsberatung“ (Akademische/r Experte/in) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildungs- und Berufsberatung)“, MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

193. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“

(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement.

194. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Bildungs- und Berufsberatung (Master of Arts)“ wird mit € 7.550,- festgelegt.

195. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education and Development“

(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs „Higher Education Management and Development“ ist die Entwicklung von hochschulspezifischen Management- und Entwicklungskompetenzen, durch die sich Absolventinnen und Absolventen für Managementpositionen an Hochschulen und in Wissenschaftsorganisationen qualifizieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind die Hochschulen Fachhochschule Osnabrück (Deutschland, 1. Semester); die South-West University

„Neofit Rilski“ (Bulgarien, 2. Semester) und die Donau-Universität Krems (Österreich, 3. und 4. Semester).

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung fungiert das Consortium Board bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 4. Dauer

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

§ 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangsleitung festzulegen und entsprechend kundzumachen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmekomitee des Konsortiums (Admission Board).

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Module (= Fächer)	LV- Art	ECTS	UE
1. Semester, FH Osnabrück			
<i>Pflichtmodule</i>		30	
1. Introduction to Higher Education Management	VO	6	120
2. Strategic Management and Diversity Management	SE	6	60
3. Globalisation, Internationalisation and Regionalisation	VO	6	60
4. Research and Innovation Management	SE	5	120
5. Financial Management and Funding in Higher Education	KS	5	50
6. Language Course	UE	2	48
2. Semester, South-West University Neofit Rilski			
<i>Pflichtmodule</i>		26	
7. Leadership and Organizational Culture	KS	5	70
8. Governance and Policy	VO	5	70
9. Higher Education and Society	SE	6	80
10. Quality Management 1	KS	4	50
11. Human Resource Management 1	KS	4	50
12. Language Course	UE	2	96
<i>Wahlmodule (zwei von vier)</i>		4	
13. Quality Management 2	KS	2	24

14. Human Resource Management 2	KS	2	24
15. European Integration and Education	VO	2	24
16. History of Higher Education	VO	2	24
3. Semester, Donau-Universität Krems			
<i>Pflichtmodule</i>		18	
17. Information and Knowledge Management	VO	5	80
18. Organisational Development	VO	5	80
19. Marketing and Public Relations	SE	3	50
20. Project Management	KS	2	24
21. Methods of Research	AG	3	24
<i>Wahlmodule (eins von vier)</i>		2	
22. Open and Distance Learning in Higher Education	KS	2	24
23. Decision Making	KS	2	24
24. Student Relationship Management	SE	2	24
25. German for Professional Purposes	UE	2	24
<i>Praktikum (an einer Hochschule in AT, DE, BG, HU, RU, SR)</i>	PR	10	16
4. Semester, Donau-Universität Krems			
<i>Pflichtmodule</i>		10	
26. Management and Development of Teaching and Learning	SE	4	50
27. Management and Development in Lifelong Learning	SE	4	50
28. Management Game	AG	2	24
<i>Master Thesis</i>		20	
		120	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen in den Pflichtmodulen 1-5 (1. Semester), 7-11 (2. Semester), 17-20 (3. Semester) sowie 26-28 (4. Semester)
- b) positive Beurteilung von zwei (2. Semester) bzw. einem Wahlmodul (3. Semester) im Umfang von insgesamt 6 ECTS
- c) positive Beurteilung des Faches „Methods of Research“ (Methodenseminar, Modul 21)
- d) positive Beurteilung der Sprachfächer mit 4 ECTS (1. + 2. Semester)
- e) positive Beurteilung des Praktikums in einer Hochschuleinrichtung (Teilnahme, Bericht und mündlicher Vortrag)
- f) positive Beurteilung der Master Thesis (Beurteilung der schriftlichen Arbeit + mündlichen Präsentation und Verteidigung)

g) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MA) als Joint Degree der unter § 2 genannten Hochschulen zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

196. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education and Development“

(Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Higher Education and Development“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement.

197. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“

(Department für Arts und Management)

Allgemeine Bestimmungen

§1 Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media (MA)“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von musiktheoretischem, ökonomischem, medienwissenschaftlichem und rechtlichem Fachwissen für die vielfältigen Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Marktes für Film- und Medienmusik zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in diesem Marktsegment weiterzubilden.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media (MA)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3 Studiendauer

Der Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen.

§ 4 Lehrgangsleitung

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ sind von der Departmentleitung für Arts und Management hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Wissenschaftler/innen zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5 Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

§ 6 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch.

§ 7 Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ ist:

- (1) ein abgeschlossenes ordentliches Hochschulstudium aller Studienrichtungen,
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (3) eine §7 1) oder 2) gleichzuhaltende Qualifikation sowie eine mindestens vierjährige Berufserfahrung bei Bewerber/innen mit Matura und eine mindestens achtjährige Berufserfahrung bei Bewerber/innen ohne Matura

§ 8 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 9 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music for Film & Media“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung ist an die erfolgreiche Absolvierung des Bewerbungsverfahrens mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, in dem die Vorqualifikationen festgehalten und die Entwicklungspotentiale festgestellt werden, gebunden.

- (2) Bei dieser Beurteilung kann die Lehrgangsführung vom Wissenschaftlichen Beirat sowie von den Gastprofessorinnen und -professoren des Österreichischen Studienzentrums für Film unterstützt werden.

§ 11 Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1. COMPOSING I	History of Film Music	VO	8	1
	Psychology and Perception of Music for Film and Media	VO	8	1
	Aesthetics and Stylistics: Classical Music, Popular Music, New Music	VO	16	2
	Sound Editing: Hollywood, Bollywood, Europa – A Comparative Analysis	SE	8	1
	Music for Film and Media: Current Trends and Future Prospects	SE	16	2
	Dramaturgy of Music for Film and Media	VO	24	3
	Composing for Different Film Genres	SE	24	3
2. COMPOSING II	Scores for Interactive Games: Basics	SE	16	2
	Scores for Interactive Games: Interaction and Social Effects	KS	16	3
	Music for Business: Branding Strategies	VO	16	2
	Dramatic Orchestration: Live - Digital	SE	8	2
	Composer Workshop 1 / Composer in Residence: Integration of Different Aesthetics into Filmmaking	KS	32	5
	Composer Workshop 2 / Composer in Residence: Filmmaking	KS	32	5
	Composer Workshop 3 / Composer in Residence: Composing for Games	KS	32	5
	Composer Workshop 4 / Composer in Residence: Soundlogos and Soundscapes	KS	32	5
	Composer Workshop 5 / Composer in Residence: Composing for Orchestra	KS	32	5
	Orchestra Workshop: Notation and Orchestration	KS	8	2
3. AUDIO PRODUCTION TECHNOLOGY	Basics of Film Production and Editing	VO	16	2
	Methods and Types of Sound Production	SE	16	4
	Analog and Digital Sound Recording	SE	8	2
	Sound Synthesis und Digital Audio Signal Processing	SE	16	2
	Music Studios and Basics of Audio Recording	SE	8	2
	Streaming, Audio Compression, Industry Format Standards and Specifications	VO	8	1

	Digital Audio Workstation and Software Tools	UE	16	3
	Hands-On Training: Digital Audio Workstation	UE	32	6
4. PRODUCTION MANAGEMENT FOR FILM AND MEDIA	Project Development	SE	8	1
	Production Workflow and Management	SE	8	2
	Project Controlling	SE	8	2
	Creative Leadership	VO	16	3
	Professional Communication and Teamwork	SE	16	3
	Pitching and Self Presentation	UE	16	3
	Marketing Mix for Film and Media Composers	VO	16	2
	Networking	VO	8	1
	Legal Basics and Framework	VO	16	2
5. MASTER-THESIS SEMINAR	Master-Thesis Seminar	SE	40	5
6. MASTER THESIS				25
VO = Vorlesung, SE = Seminar, KS = Kurs, UE = Übung			600	120

§ 12 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) vom Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin oder von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan festzulegen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Geringfügige Abweichungen von der in § 12 angeführten Fächerstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Zentrumsleitung oder Lehrgangslleitung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierungen der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.
- (4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Music for Film & Media“ angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 13 Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. In die Leistungsbeurteilung fließt auch die laufende Mitarbeit der Studierenden ein.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) Der ersten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
 - Composing I
- (2) Der zweiten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
 - Composing II

- (3) Der dritten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
 - Audio Production Technology
- (4) Der vierten mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung über das Fach:
 - Production Management for Film and Media
- (5) Der erfolgreichen Teilnahme am Master Thesis Seminar
- (6) Der Erstellung, positiven Beurteilung sowie Präsentation und Verteidigung einer Master-Thesis.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 14 Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master-These ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad „Master of Arts“ - „MA“ zu verleihen.

§ 15 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung erfolgt.

198. Einrichtung des Universitätslehrganges „Music for Film & Media (MA)“ (Department für Arts und Management)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Music for Film & Media (MA)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Arts und Management.

199. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems

(Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1 Weiterbildungsziel

Certified Aviation Management Programme werden international für Personen mit mehrjähriger branchenspezifischer beruflicher Erfahrung angeboten.

Certified Aviation Management Programme mit spezieller branchenrelevanter wirtschaftlicher Ausrichtung dienen der Fortbildung von erfahrenen Managerinnen und Managern der Luftfahrtsindustrie, die mit einem wissenschaftlich fundierten, an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten branchenrelevantem Kurzstudium ihre nachhaltige berufliche Weiterentwicklung in der Luftfahrtsindustrie fördern wollen beziehungsweise eine Anpassung ihrer vorhandenen Kenntnisse an aktuelle branchenspezifische berufliche Anforderungen erreichen wollen.

Certified Aviation Management Programme dienen als Aufbaustudium der Weiterbildung von Managerinnen und Managern mit mehrjährigen, praktischen Erfahrungen im Bereich der Luftfahrtsindustrie.

Es ist das besondere Ziel des Certified Aviation Management Program, auf wissenschaftlicher Grundlage durch ein Kurzstudium mit einem managementrelevanten Curriculum zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen. Die Studierenden sollen auf eine Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Wahrnehmung der Führungsrolle gestärkt werden und diese Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern beziehungsweise vertiefen.

Das Certified Aviation Management Program ist für Personen konzipiert, die über eine mehrjährige branchenspezifische Berufserfahrung als Managerin oder als Manager in der Luftfahrtsindustrie verfügen.

§ 2 Studienform

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. Ausnahmen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils vor Beginn des Certified Aviation Management Program kundzumachen.

§ 3 Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit eine solche Entscheidung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4 Dauer und Gliederung

Das Certified Aviation Management Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt. Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester (36 ECTS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum genannten Certified Aviation Management Program gelten:

Ein abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen oder

ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

eine einschlägige Berufserfahrung im Mindestausmaß von 2 Jahren bei Vorliegen der Reifeprüfung bzw. von 5 Jahren ohne Vorliegen der Reifeprüfung, wenn damit eine Qualifikation erreicht wurde, die den in a) und b) genannten Voraussetzungen vergleichbar ist.

und jeweils

Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache gemäß § 2. Diese sind vor der Zulassung nachzuweisen.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Certified Aviation Management Program erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für das Certified Aviation Management Program zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst gesamt 36 ECTS, die als Pflichtfächer zu absolvieren sind und die Verfassung einer Projektarbeit (8 ECTS) mit einschließt.

Unterrichtsfächer	LV-Art	UE*	ECTS
Pflichtfach 1: Aviation Management I		112	14
LV 1. Political & Regulatory Aviation Framework		32	
LV 2. Contractual and Non-Contractual Liabilities and Issues		24	4
LV 3. The Airport System: Structure, Functions and Stakeholders	SE	24	3
LV 4. Tasks of an Airport: Strategic Management and Operations		8	3
LV 5. Ground Handling Market and Business Operations			1
Pflichtfach 2: Aviation Management II		112	14
LV 1. Airline Industry and Structures		16	2
LV 2. Airline Management: Strategic Planning, Marketing and Financial Management	SE	40	5
LV 3. The Air Traffic Management System: Present & Future		32	4
		24	3

LV 4. Aircraft Manufacturing Companies and Specifics			
Projektarbeit		/	8
Gesamt UE/ECTS		224	36

* 1 UE entspricht einer 45-Minuten Lehreinheit.

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist abgeschlossen nach positivem Ablegen aller Fachprüfungen und positiver Beurteilung der Projektarbeit.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Certified Aviation Management Program und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfungen ist dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Leistungen, die an externen universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, werden nicht anerkannt. DUK - interne Leistungen können nach positiver Stellungnahme der Lehrgangsleitung bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

200. Einrichtung des Universitätslehrganges „Certified Aviation Management Program“ der Donau-Universität Krems (Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Certified Aviation Management Program“ und der Stellungnahme des Rektors vom 31. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften.

201. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Certified Aviation Management Program“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Certified Aviation Management Program“ wird mit € 10.900,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats